

[REDACTED]

Stadtverwaltung Bornheim
Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 16.03.19

BO 17 – unsere Äußerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Befremden nehmen wir zur Kenntnis, dass Sie eine öffentliche frühzeitige Bürgerbeteiligung vermeiden (Warum ?) und ein beschleunigtes Verfahren durchsetzen möchten.

Es verstärkt sich unser Eindruck, dass sogenannte Investoren unter Ausschluss der Nachbarn ihre Interessen durchsetzen.

Wir wünschen nicht, dass der Autoverkehr um ca. 30 zusätzliche Verkehrsteilnehmer in der Ohrbachstraße zunimmt. Besonders betroffen von den BO17 Plänen sind junge Familien mit kleinen Kindern, deren Lebensqualität in jeder Hinsicht beeinträchtigt wird. - Viele Schulkinder frequentieren die Ohrbachstraße.

Wir fordern den Erhalt unseres ruhigen Wohngebietes.

Es ist schlimm genug, wie sich zeitweise die Blechkolonnen durch die Königstraße zwängen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen, mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Breuer, Ina

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 10. März 2019 14:45
An: Breuer, Ina
Betreff: Bornheim - Bebauungsplan Bo 17 - offene Punkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehme ich zum o.g. Thema wie folgt Stellung:

- ich habe nichts dagegen, dass Eigentümer bebauungsfähiger Grundstücke an der Ohrbachstrasse, diese für sich nutzen
- dies muß aber dann auch für alle Eigentümer bebauungsfähiger Grundstücke an der Ohrbachstrasse gelten, daher ist der Passus in Kap. 4.2 Erschliessung "Hierdurch wird ausgeschlossen, dass weitere Grundstücke östlich des Plangebietes erschlossen werden können bzw. eine Strassenverbindung zur Stormstrasse entsteht." ersatzlos zu streichen und Erschliessung/Ausbau der Ohrbachstrasse in voller Länge weiterhin aufrechtzuerhalten
- da ein Ausbau der Ohrbachstrasse in voller Länge mit Zufahrt über die Gebrüder-Grimm-Str. möglich bleibt, ist die Anzahl der zusätzlichen Wohneinheiten im Plangebiet auf max. 15 zu begrenzen
- es sind wohl mind. 25 Stellplätze (= oberirdisch 12 Stellplätze und mind. 13 Stellplätze in Tiefgarage) vorgesehen, da lt. Kap. 2, Abs. 3, "Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf oberirdischen Stellplätzen, überwiegend jedoch in einer Tiefgarage geplant." zzgl. 3-4 Besucherstellplätze, d.h. rund 30 Stellplätze sind planmäßig nötig (= 2 Stellplätze pro Wohneinheit ?)
- in Verbindung mit der momentanen Parksituation in der Gebrüder-Grimm-Str. und Ohrbachstrasse (inkl. Pfarrzentrum) durch Mitarbeiter umliegender Unternehmen und Tagesbesuchern ist die Anzahl der Stellplätze inkl. Besucherparkplätzen auf den Flächen des bebauten Gebietes auf max. 25 zu begrenzen, damit nur Besucherspitzen (= mehr als 3 zeitgleiche Besucher) öffentliche Stellplätze belegen müssen.

Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung und eine schriftliche Stellungnahme zu den obigen Punkten von ihnen.

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Breuer, Ina

Von: Erll, Andreas
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2019 17:55
An: Breuer, Ina
Betreff: WG: Bebauungsplan Bo 17 in Bornheim - Ort, Unterrichtung der Öffentlichkeit

An: Erll, Andreas
Betreff: Bebauungsplan Bo 17 in Bornheim - Ort, Unterrichtung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters gem. Veröffentlichung im „Schaufenster“ vom 13.2.19 möchte ich mich wie folgt äußern und bitte Sie, meine Anmerkungen zu bewerten und abzuwägen :

- o ich kann grundsätzlich nachvollziehen, daß Eigentümer von Grundstücken in dieser Lage und auch die Stadt Bornheim hier eine bauliche Nutzung anstreben.
- o Im Text wird davon gesprochen, daß die Initiatoren dieses B - Planverfahrens über alle von diesem erfassten Grundstücke verfügen können.

Nach meiner Kenntnis ist dies bezogen auf eine Vorgartenfläche des Hauses „Ohrbachstr. 15“ nicht der Fall.

Ohne dieses Teilgrundstück wird sich dieser B - Plan m.E. nicht umsetzen lassen.

- o Ist es sinnvoll, auch wenn die Initiatoren die Fachingenieurkosten übernehmen, diesen B - Plan mit Aufwand im Bereich der öffentlichen Verwaltung und in der Kommunalpolitik zu verfolgen, wenn die spätere verkehrliche Erschließung nicht gesichert ist ?
- o Nach meiner Kenntnis wäre die Erschließung erreichbar, wenn an dieser Stelle keine Mehr-, sondern ähnlich, wie es im Bereich des Bo 19 und Bo 21 geschehen ist, Einfamilienhäuser entstehen würden.
- o Im Text wird davon gesprochen, daß die Initiatoren die kompletten Erschließungskosten ohne Heranziehung der Bestandseigentümer von sich aus übernehmen werden.

Gilt dies auch für die baulichen Angleichungsmaßnahmen, die m.E. aufgrund der konkreten Höhensituationen vor Ort auf jeden Fall auf den privat angrenzenden Grundstücken „Ohrbachstr. 15“ und „... 28“ verursacht werden ?

- o Ich halte das 1. Baufenster, rechts neben dem Haus „... 15“ mit ca. 16 m für zu tief, da ab Hinterkante des dargestellten Balkons nur noch 3 m bis zur hinteren Grundstücksgrenze als Garten verbleiben.

Ich halte hier maximal 14 m Bautiefe für angemessener.

- o M.E. stellt das „Abbinden“ der Ohrbachstrasse in Richtung der „Stormstrasse“ und der „Grundschule“ einen städtebaulichen Fehler und eine gravierende Benachteiligung der Anlieger der Ohrbachstrasse in diesem „unteren“ Bereich dar.

Ich weiß von einer Familie, die dort seit ca. 50 Jahren auf eine verkehrliche Erschließung hofft, zumal dort auch schon seit langen Jahren eine kanalmäßige Erschließung in der Ohrbachstrasse gesichert zu sein scheint.

Ich finde es sehr wichtig, im neuen B - Plan durch das Vorsehen einer angemessen dimensionierten

Fläche für die öffentliche Verkehrsfläche diese bauliche Entwicklung im Bereich der „unteren“ Ohrbachstrasse zu ermöglichen, nicht - wie bisher vorgesehen - zu verhindern.

- o Für das Baufenster links neben dem Grundstück „28“ gilt, daß auch hier m.E. dieses mit ca. 16 m zu tief bemessen ist. Hier verbleiben von der Hinterkante des Balkons bis zu einem Gebäude im Bestand auch nur 3 m.

Auch hier halte ich maximal 14 m Bautiefe für sinnvoll.

- o An 1 Stelle wird davon gesprochen, daß in den neu vorgesehenen Häusern insgesamt zusammen gerechnet max. 10 bis 15 Wohnungen entstehen werden.

Um dies sicherzustellen, schlage ich vor, die Anzahl der Wohnungen pro Haus auf maximal 6 zu begrenzen.

- o Von den im Text genannten maximal 10 - 15 Wohnungen in Verbindung mit der vermeintlich „opulenten“ Anzahl an öffentlichen Stellplätzen in den ausgebauten Bereichen der Ohrbachstrasse und der Gebrüder Grimm Strasse wird ein Bedarf von 2 bis 3 öffentlichen Besucher - Parkplätzen im neuen B - Plan- gebiet abgeleitet.

Tatsächlich sind die wenigen vorhandenen öffentlichen Parkplätze aber schon jetzt durch die Anlieger, das katholische Pfarrzentrum, Dienstleistungsbetriebe in unmittelbarer Nähe an der Secunda - und der Burgstrasse intensiv ausgelastet und sollten m.E. für die Belange des neuen B - Planes nicht mit einbezogen werden.

Einer der vorgesehen öffentlichen Stellplätze im neuen B - Plan ist im Bereich der „Abbindung“ der Ohrbachstrasse zur Stormstrasse, der andere im Vorgarten des Hauses „15“, über den die Initiatoren nicht verfügen, vorgesehen.

- o Wenn man "am Ende des Weges" bei der Realisierung der mit dem neuen B - Plan vorgesehenen Bebauung mit ca. 4,50 m Strassenbreite (mehr steht z.Zt. den Initiatoren / der Stadt in der Breite des Hauses „15“ - ca. 20 m breit - nicht zur Verfügung) auskommen sollte - darf ich dann annehmen, daß das präjudizierende Wirkung auch auf Vorhaben an anderen Stellen im Stadtbereich in Zukunft haben wird ?

Ist es vorgesehen, daß ich eine schriftliche Stellungnahme zu den von mir dargestellten Gesichtspunkten von ihnen erhalte ?

Mit freundlichen Grüßen





Stadtverwaltung Bornheim
Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
18. März 2019
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim, den 16.03.2019

**Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim
Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Breuer,

ich bin Eigentümer des Grundstücks in Bornheim, Secundastraße 31 (Flurstück-Nr. 393/12) und möchte Ihnen die folgenden Anregungen mitteilen:

- Ich rege an, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bo 17 unter Einbeziehung meines Grundstücks wie seinerzeit in den Entwürfen zum Bebauungsplan BO 12 angedacht zu erweitern, damit der in Richtung Grundschule bzw. Ohrbachstraße gelegene Teil meines Grundstücks einer Bebauung zugeführt werden kann.

Da ich inzwischen bereits mein 60. Lebensjahr überschritten habe, fällt mir die Bewirtschaftung des großen Gartens immer schwerer. Meiner Beobachtung nach verhält es sich auf den landwirtschaftlich genutzten Nachbarparzellen ähnlich, so dass ich davon ausgehe, dass die Aufgabe dieser Art der Bewirtschaftung nur noch eine Frage der Zeit ist, zumal die Eigentümer dieser Grundstücke noch um einige Jahre älter sind als ich.

Ich bin bereit, mich an den Erschließungskosten zu beteiligen und eine eventuell erforderliche Straßenlandabtretung vorzunehmen.

Ich habe es damals sehr bedauert, dass die Entwicklung des BO12 nicht weiterverfolgt wurde; es verwundert mich nun sehr, dass es nun im öffentlichen Interesse liegen soll, nur eine kurze Strecke der Ohrbachstraße auszubauen und den städtebaulich wertvollen, zentrumsnahen Innenbereich östlich der Stormstraße brach liegen zu lassen. Meines Erachtens liegt diese Entwicklung nur im Interesse eines einzelnen Investors und es widerspricht geradezu dem öffentlichen Interesse, eine neue Erschließungsanlage vor solchen Innenbereichsflächen enden zu lassen und diese sogar abzubinden. Angesichts der Bemühungen der Stadt Bornheim bei der Aufstellung eines Baulückenkatasters erscheint ein solch kurzichtiges Vorgehen bei der Entwicklung geradezu absurd.

Leider hat weder der Investor noch die Stadt mit mir Kontakt aufgenommen, um mit mir zu klären, ob ich an der Einbringung meines Grundstücks in das Verfahren interessiert bin.

- Sollte die Erweiterung des Plangebiets bei meinen Nachbarn doch auf Widerstand stoßen, rege ich an, wenigstens auf die Verjüngung der Erschließungsanlage in Richtung Osten und die damit verbundene Abbindung zu verzichten, damit mittelfristig eine Anbindung mit einer weiteren Bebauungsplanentwicklung möglich bleibt.

Dies würde in Zukunft vielleicht auch ermöglichen, dass die besonders für die Grundschüler gefährliche Ein- und Ausfahrt von den vorhandenen 13 Parkplätzen auf die Burgstraße, die ja inzwischen durch die Einbahnstraßenregelung in der Königstraße nennenswert mehr Verkehr hat, entschärft wird.

Ich bitte Sie daher, mein Grundstück in den Bebauungsplan Bo 17 aufzunehmen und dem Investor meine Bereitschaft zur Beteiligung an den Erschließungskosten mitzuteilen

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorab per E-Mail: ina.breuer@stadt-bornheim.de
Stadtverwaltung Bornheim
Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim
hier: **Öffentliche Bekanntmachung vom 13.02.2019 zum Aufstellungsbeschluss**
und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (in der Zeit vom 21.02. bis
einschließlich 20.03.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

als Eigentümer meines Grundbesitzes in Bornheim, Ohrbachstraße (Flurstück-Nr. 623),
nehme ich hiermit form- und fristgerecht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Bo 17
Stellung:

1. Ich **rege** eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bo 17 unter Einbeziehung meines Grundstücks **an**, damit dort die Bebauung mit einem Einfamilienhaus ermöglicht wird.

Die Eigentümer der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen rund um mein v.g. Grundstück sind inzwischen alle um die 70 Jahre alt und eine Betriebsnachfolge ist unwahrscheinlich; die Flächen werden mittelfristig kaum noch bewirtschaftet werden können.

Ich bin bereit, mich anteilig an den Verfahrens- und Erschließungskosten zu beteiligen und eine eventuell erforderliche Straßenlandabtretung vorzunehmen.

Denn das Plangebiet war ursprünglich größer und erfasste im Umgriff des alten Bebauungsplanes Bo 12 auch meinen Grundbesitz, und zwar noch dazu nach allen drei seinerzeit geplanten Entwicklungsvarianten.

Nachdem am 27.01.1999 für ein größeres Plangebiet, das nun auch das jetzige kleinere Plangebiet des Bebauungsplanes Bo 17 beinhaltet, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Bo 12 gefasst wurde, bin ich davon ausgegangen, dass mein Grundbesitz endlich Bauland wird.

Dass das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Bo 12 bereits nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB insofern nicht weitergeführt wurde, als vor allem im westlichen Teil des Plangebietes und östlich der Stormstraße größtenteils kein Bauinteresse bestanden habe, wie nun zum neuen Bebauungsplan Bo 17 nachzulesen ist, erscheint mir als wenig glaubhaft und überzeugt mich nicht.

Denn Anlass und Ziel der alten Bebauungsplanung Bo 12 war es gerade vor dem Hintergrund des in den Jahren 2003/2004 für die Innenstadt Bornheim aufgestellten integrierten Handlungskonzepts, von der Zielsetzung her den seit längerem erkennbaren kritischen Entwicklungstendenzen, insbesondere hinsichtlich Verkehr und Geschäftsentwicklung, durch Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten, Maßnahmen und Zukunftsperspektiven entgegenzuwirken, um die Zukunft des Stadtzentrums als konkurrenzfähigen Versorgungs- und Wohnstandort zu gewährleisten.

Dass der Stadtrat dann wohl am 26.05.2011 beschlossen hat, das alte Bebauungsplanverfahren Bo 12 ruhen zu lassen, leuchtet vor dem Hintergrund der alten Zielsetzung im Vergleich zum Planungserfordernis für den neuen Bebauungsplan Bo 17 kaum ein.

Einmal ungeachtet dessen, dass ich auch bei ruhendem alten Bebauungsplanverfahren Bo 12 nach wie vor darauf vertraut habe und darauf vertrauen durfte, dass mein Grundbesitz durch die Bebauungsplanung zu Bauland entwickelt wird, zumal der alte Aufstellungsbeschluss vom 27.01.1999 für den Bebauungsplan Bo 12 bis heute nicht aufgehoben worden ist, macht sich nun die Stadt Bornheim für einen einzigen Eigentümer (Investor) stark und argumentiert entgegen dem angeblich fehlenden Bauinteresse innerhalb des größeren Geltungsbereichs des alten Bebauungsplanes Bo 12.

Es erscheint nicht als plausibel, dass für den kleineren neuen Planbereich nun auf einmal doch „ein stark nachgefragter Wohnstandort im Vorgebirgsraum“ in Rede steht, zumal die im Rahmen des Planungserfordernisses angeführte „Nähe des Plangebiets zum Hauptversorgungszentrum“ auch zweifellos für meinen Grundbesitz gilt.

Bedauerlicherweise wurde weder seitens der Investoren noch der Verwaltung mit den Eigentümern der Flächen östlich der Stormstraße Kontakt aufgenommen, um die – noch dazu plausible – Interessenlage für eine großräumigere Lösung zu klären.

2. Mit meinem nochmaligen Hinweis darauf, dass ich mich anteilig an den Verfahrens- und Erschließungskosten beteiligen und auch eine eventuell erforderliche Straßenlandabtretung akzeptieren würde, erscheint mir eine Vergrößerung des Bebauungsplanumfangs auch und gerade in Bezug auf den geplanten Ausbau der Erschließungsstraße (Teil der Ohrbachstraße) als sinnvoll, die nun bezogen auf den neuen Bebauungsplan Bo 17 vom Investor privat durchgeführt und finanziert wird.

Es leuchtet kaum ein, dass die Ohrbachstraße damit nur teilweise ausgebaut wird und im Hinblick auf die weiteren Grundstücke östlich des neuen Plangebietes kein abschließender Straßenausbau erfolgt.

Damit entsteht ein „Erschließungsstraßentorso“, das jedenfalls im Rahmen eines wie hier normalen Angebotsbebauungsplanes städtebaulich kurzfristig erscheint.

Ehrlicherweise hätte dann die Stadt Bornheim zugunsten des Investors einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen können.

Soweit sich die Stadt Bornheim anstatt dessen zu einem allgemeinen Angebotsbebauungsplan entschlossen hat, und zwar noch dazu unter Hinweis auf das bestehende Planungsrecht und das lediglich ruhende alte Bebauungsplanverfahren Bo 12 mit dem größeren Planumfang, hätte sich eine gesamtheitliche Erschließung der Ohrbachstraße städtebaulich nahezu aufgedrängt.

Abwägungsfehlerhaft ist zum einen, dass sich nach der Planbegründung im Rahmen der Erschließung noch im Plangebiet die öffentliche Erschließungsfläche reduzieren soll, d.h. dass ab dort ein öffentlicher Fuß-/Radweg in einer Breite von rund 2,50 m vorgesehen ist.

Soweit hierdurch ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, dass weitere Grundstücke östlich des Plangebietes erschlossen werden können bzw. eine Straßenverbindung zur Stormstraße entsteht, konterkariert diese Abbindung die bauleitplanerischen Zielsetzungen des alten Bebauungsplanes Bo 12, dessen Aufstellungsverfahren lediglich ruhend gestellt wurde.

Die nun aber vorgesehene Straßenverengung bzw. -verjüngung führt zu einer Abbindung, die städtebaulich weder erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB) noch abwägungsfreier im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB erscheint.

Zum anderen verträgt sich diese Abbindung der Erschließungsanlage (Ohrbachstraße) nach Osten hin nicht mit den unmittelbar nachfolgenden Erwägungen der Stadt Bornheim in Bezug auf die geplanten 15 Wohneinheiten und die hierdurch ausgelösten Besucherparkplätze.

Denn würde man die Ohrbachstraße von vornherein vollständig ausbauen und eben nicht ohne Not abbinden, so könnten die Parkplätze hinter dem Schulgelände (Parzelle 243) angefahren und für Besucher problemlos entsprechend genutzt werden.

Demnach wäre also die Stellplatzproblematik durch einen entsprechenden „Vollausbau“ der Ohrbachstraße zu lösen.

Ein weiteres abwägungsbeachtliches Problem besteht darin, dass die derzeitige Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen auf dem Grundstück der Grundschule sowie zu dem Baudenkmal Ohrbachstraße 31 über die verkehrstechnisch sehr gefährliche Ausfahrt von der Ohrbachstraße auf die Burgstraße erfolgt, die kaum einsehbar ist und wo eine Vielzahl von Grundschulern zu Fuß vorbeigehen und noch dazu ein reger „Hol- und Bringverkehr“ zu verzeichnen ist. Diese Gefahrenstelle könnte durch eine An- und Abfahrt über eine ausgebaute Ohrbachstraße behoben werden.

Dass also wegen der begrenzten Ausbaumöglichkeit der Ohrbachstraße aufgrund des Bestandes im Plangebiet nur zwei Besucherstellplätze hergestellt werden können, begegnet ebenfalls erheblichen rechtlichen Bedenken unter den Gesichtspunkten des Erforderlichkeitsgrundsatzes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wie auch dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Aufhebung der vorgesehenen „Anbindung“ der Ohrbachstraße nach Osten hin entspricht jedenfalls nicht dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung.

Diese Stellplatzproblematik ist vielmehr „hausgemacht“ und eben dadurch lösbar, dass die Ausbaumöglichkeit der Ohrbachstraße nicht begrenzt wird.

Deshalb **rege ich an**, wenigstens die geplante „Abbindung“ der Ohrbachstraße nach Osten hin zu unterlassen respektive aus dem Bebauungsplan und dessen Geltungsbereich herauszunehmen.

3. Schließlich bestand u.a. der Grund für den größeren Geltungsbereichsumgriff des alten Bebauungsplanes Bo 12 (ausweislich der Variante 1) darin, dass die städtebauliche Bedeutung des Hauses Nr. 31 an der Ohrbachstraße, das gegenüber meinem Grundbesitz unter Denkmalschutz steht, hervorgehoben wurde.

Diese Orientierung eines erweiterten Planumgriffs mit ganzteiliger Erschließungsstraßenplanung für die Ohrbachstraße wird nun ohne einleuchtenden Grund mit dem Hinweis auf das ruhende alte Bebauungsplanverfahren Bo 12 aufgeschoben, obgleich sich eine dahingehende großzügigere Arrondierung des Plangebietes unter Einbeziehung meines Grundbesitzes und des Baudenkmals in der Ohrbachstraße Nr. 31 städtebaulich nahezu aufgedrängt hat.

Ich darf Sie daher bitten, die in meinem Eigentum stehende Parzelle 623 in den entsprechend erweiterten Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Bo 17 aufzunehmen und dies insbesondere dem Eigentümer (Investor) mit meinem nochmals unterbreiteten Angebot zur Beteiligung an den Verfahrens- und Erschließungskosten zu vermitteln, damit hierdurch eine städtebaulich gut zu rechtfertigende „win-win-Situation“ geschaffen werden kann.

Ich bin mir bezüglich der vorstehenden Punkte schließlich selbstverständlich des Umstandes bewusst, dass mir zwar auf der einen Seite kein Rechtsanspruch auf Änderung (Anpassung) des Geltungsbereichs eines neu aufzustellenden Bebauungsplanes zur Seite steht.

Auf der anderen Seite steht mir als Eigentümer einer nunmehr außer Acht gelassenen Grundstücksparzelle das **Recht auf gerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB** zu.

Unter den vorstehenden Aspekten erscheint mir der bisherige Stand zum Bebauungsplan Bo 17 als abwägungsfehlerhaft, so dass ich es für keinesfalls ausgeschlossen halte, dass das Oberverwaltungsgericht Münster diesen neuen Bebauungsplan – bliebe er beim aktuellen inhaltlichen Stand – für unwirksam erklären könnte.

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung zu dieser Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen





An
Stadt Bornheim
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, den 15. 9. 2019

Artenschutzrechtliche Prüfung des Baubauungsplangebietes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim der Stadt Bornheim sowie Prüfung der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) der RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten Bonn im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allg. Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13a (3)
Hier: Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1-3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

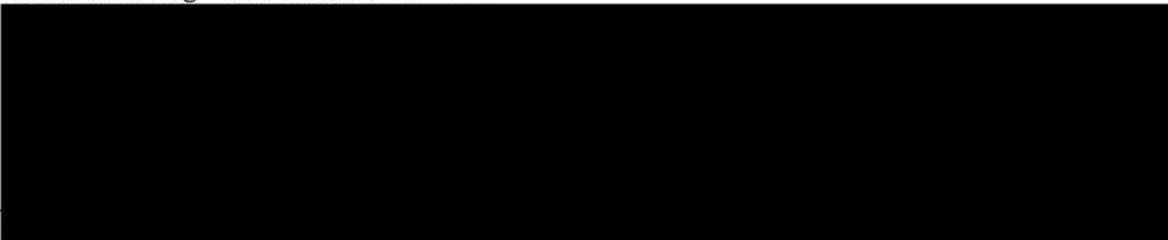
mit Bezug auf das von Ihnen auf Ihrer Homepage publizierte Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung des Baubauungsplangebietes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim der Stadt Bornheim sowie Prüfung der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) der RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten Bonn im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allg. Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13a (3) möchten wir Ihnen hiermit das Überprüfungsgutachten von Herrn Dipl.-Geogr. Rainer Galunder ö.b.v.SV Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz übersenden.

Die Überprüfung von Herrn Galunder zeigt eindrucksvoll auf, wie die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) aufgrund eklatanter fachlicher und methodischer Mängel nicht geeignet ist, eine abschließende Beurteilung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten NRW des Bebauungsplangebietes Bo 17 der Stadt Bornheim abzugeben. Teilweise wurden planungsrelevante Arten vollkommen ausgeklammert und überhaupt nicht betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vorkommen können bzw. dort ein Habitat haben können.

Für das mögliche Vorkommen der überhaupt nicht in der ASP Stufe I dargestellten Arten Haselmaus, Bluthänfling, Girlitz, Star, Kleinspecht und Mückenfledermaus sind umfangreiche Untersuchungen nach Methodenstandard der ASP Stufe II notwendig, um die Betroffenheit dieser Arten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu beurteilen.

Weiterhin sind Untersuchungen nach Methodenstandard der ASP Stufe II für die gesamte Eul fauna, Mehl- und Rauchschnalbe sowie die restliche Fledermausfauna erforderlich. Ohne diese Nachkartierungen weist das Bebauungsplanverfahren Bo 17 in der Ortschaft Bornheim gravierende Mängel bei der Artenschutzprüfung auf.

Das vollständige Gutachten von Herrn Galunder ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.



Wir fordern Sie hiermit auf, das sowohl das Bebauungsplanverfahren Bo 17 in der Ortschaft Bornheim, als auch anderweitige Maßnahmen nach § 34 BauGB oder jede andere Maßnahme (z.B. Erschließungsarbeiten) innerhalb dieses Plangebietes mit sofortiger Wirkung solange auszusetzen, bis die notwendigen Artenschutzprüfungen der Stufe II durchgeführt wurden und dieses neue Gutachten dann einer Gegenüberprüfung durch einen neutralen Sachverständigen standgehalten hat. Diese Überprüfung, sowie etwaige rechtliche Schritte halten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

Ferner besteht mit Blick auf die handelnden Personen () die dringende Gefahr, dass die Grundstücke innerhalb des Baubauungsplangebietes Bo 17 von deren Eigentümern nunmehr vollständig gerodet werden oder die auf den Grundstücken befindlichen Bäume, Sträucher, Fauna, usw. unter dem Vorwand der Baum- und Gehölzpflege derart zurückgeschnitten werden, so dass die eindeutig notwendigen Artenschutzprüfungen der Stufe II nicht mehr durchgeführt werden können.

Daher fordern wir Sie hiermit ebenso auf, für die gesamten Grundstücke innerhalb des Baubauungsplangebietes Bo 17 so lange sowohl jegliche Rodungsarbeiten, als auch jegliche Baum- und Gehölzpflege zu untersagen, bis die notwendigen Artenschutzprüfungen der Stufe II durchgeführt wurden und dieses neue Gutachten dann einer Gegenüberprüfung durch einen neutralen Sachverständigen standgehalten hat. Diese Überprüfung, sowie etwaige rechtliche Schritte halten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

Wir stellen hiermit den Antrag gem. §4 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz NRW bezüglich des derzeitigen Sachstands bezüglich des Bebauungsplangebietes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim

- Wie ist der Stand der Dinge im Planverfahren?
- Wird ggf. stattdessen wieder ein Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplangebietes Bo 17 angestrebt und falls ja, wie ist hier der derzeitige Sachstand?

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Gutachten Dipl.-Geogr. Rainer Galunder ö.b.v.SV Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Kopie:

- Leitung Abteilung 3 Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungsangelegenheiten) Bezirksregierung Köln
- Leitung Amt für Umwelt- und Naturschutz Rhein-Sieg-Kreis
- Leitung Stadtplanungsamt Stadt Bornheim
- Leitung Bauordnungsamt Stadt Bornheim
- Ortsvorsteher Ort Bornheim

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder ö.b.v. SV Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Alte Ziegelei 22 A
51588 Nümbrecht-Elsenroth

Telefon: 02293/909872
Telefax: 02293/909874
Auto: 0171/4160890
St.-Nr. 212/5066/0361

Elsenroth, d. 04.03.2019

Artenschutzrechtliche Prüfung des Bebauungsplangebietes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim der Stadt Bornheim sowie Prüfung der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) der RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten Bonn im Rahmen der Offenlage der Bauleitplanung
hier: Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1-3 BNatSchG

Sehr geehrter Herr 

Gemäß Ihres Auftrages habe ich das oben genannte Gutachten geprüft und aufgrund der Offenlagefrist eine Begehung des Plangebietes am 28.02.2019 bei sonnigem Wetter vorgenommen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) weist eklatante fachliche und methodische Mängel auf und ist in dieser Form nicht geeignet eine abschließende Beurteilung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten NRW des Bebauungsplangebietes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim zu treffen. Teilweise wurden planungsrelevante Arten vollkommen ausgeklammert und überhaupt nicht betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vorkommen können bzw. dort ein Habitat haben können. Der Gutachter begründet auf Seite 5 seine verkürzte Prüfung folgendermaßen: „Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet können nach der vorliegenden Datenlage sowie in Kenntnis der Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden.“

Zuerst werde ich kurz die ausgeklammerten Arten darstellen, die für das Plangebiet relevant sind. Anschließend werden einige Aussagen des Gutachtens betrachtet, die so nicht unwidersprochen bleiben können. Um die Situation vor Ort besser zu verstehen, sollte die Lage des Bebauungsplangebietes betrachtet werden. Das Bebauungsplangebiet mit seinen Grünflächen steht in direktem Zusammenhang mit dem jenseits der Burgstraße angrenzenden Park der Burg in Bornheim (BK-5207-174), dem Gutshof an der Burgstraße mit seinem Komplex planungsrelevanter Arten NRW sowie dem Park des Instituts für Rhetorik in Bornheim (BK-5207-173), das in weniger als 400 m Luftlinie an das Baugebiet angrenzt. Faktisch ist das Bebauungsplangebiet ein Trittsteinbiotop der beiden BK-Flächen sowie dem Gutshof und mit diesen vernetzt.

1.) Im Gutachten nicht diskutierte planungsrelevante Arten NRW des BP Bo 17 in der Stadt Bornheim

1.1 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wird im vorliegenden Gutachten (ASP Stufe I, RMP, Bonn) überhaupt nicht erwähnt, obwohl das Bebauungsplangebiet ein typischer Lebensraum mit einem Optimalhabitat der Haselmaus ist. Scheinbar hat der Gutachter den klassischen Fehler begangen und nur den Quadranten 2 des MTB Bornheim geprüft, in dem die Haselmaus nicht aufgeführt ist. Die Daten und Hinweise des Fachinformationssystems sind lediglich Anhaltspunkte, die selbstverständlich keine flächendeckende Kartierung der planungsrelevanten Arten NRW widerspiegeln. Zudem ist die Haselmaus als nachtaktiver Bilch unterkartiert und in NRW im Grunde flächendeckend verbreitet. Bei der Betrachtung des Bebauungsplangebietes fällt auf, dass alle relevanten Habitatstrukturen der Haselmaus im Bebauungsplangebiet vorkommen (siehe Fotos 1-2). Es ist eine dichte Strauchvegetation mit Brachestrukturen vorhanden, die ideal für das Vorkommen der Haselmaus ist. Gleichzeitig weist das Bebauungsplangebiet mit seinem Umfeld auch ein ideales Nahrungsvorkommen mit Haselnüssen, Brombeeren, Weißdorn, Holunder, Walnüssen und vielen anderen Samen, Knospen, Beeren und Insekten auf. Bei der Begehung am 28.02.2019 konnte eine geöffnete, stark verwitterte Haselnuss gefunden werden, die auf das Vorkommen der Haselmaus hinweist, zu diesem Zeitpunkt aber aufgrund des Verwitterungsgrades nicht mehr eindeutig bestimmbar war und deshalb an dieser Stelle nicht als gesicherter Beleg angeführt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Vorkommen der Haselmaus im Bebauungsplangebiet möglich ist. **Ein sicherer Positiv- oder Negativ-Nachweis kann nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer ganzjährigen Kartierung erfolgen.** Die Kartierung ist mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Tubes sowie nächtlichen Begehungen durchzuführen. Nach Abschluss der einjährigen Kartierung sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren (Tötung und Verletzung der Individuen, Störung der Population, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu diskutieren.

1.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) wird in der vorliegenden ASP sinnigerweise weder diskutiert noch aufgeführt, obwohl er in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW für den Quadranten 2 des MTB Bornheim aufgeführt wird (Listenabruf Fachinformationssysteme „Geschützte Arten in NRW“ am 01.03.2019). Der Bluthänfling findet im Plangebiet mit seinen Sträuchern, Samen und Brachestrukturen einen idealen Lebensraum, da er seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermehrt in urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe vordringt, die im Bebauungsplangebiet im Kontext mit der Parkanlage der Burg Bornheim und dem Gutshof optimal ausgebildet sind. Im Bebauungsplangebiet ist somit ein Brutvorkommen des Bluthänflings möglich. **Ein sicherer Positiv- oder Negativ-Nachweis kann nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer ganzjährigen Kartierung erfolgen.** Nach Abschluss der einjährigen Kartierung sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren (Tötung und Verletzung der Individuen, Störung der Population, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu diskutieren.

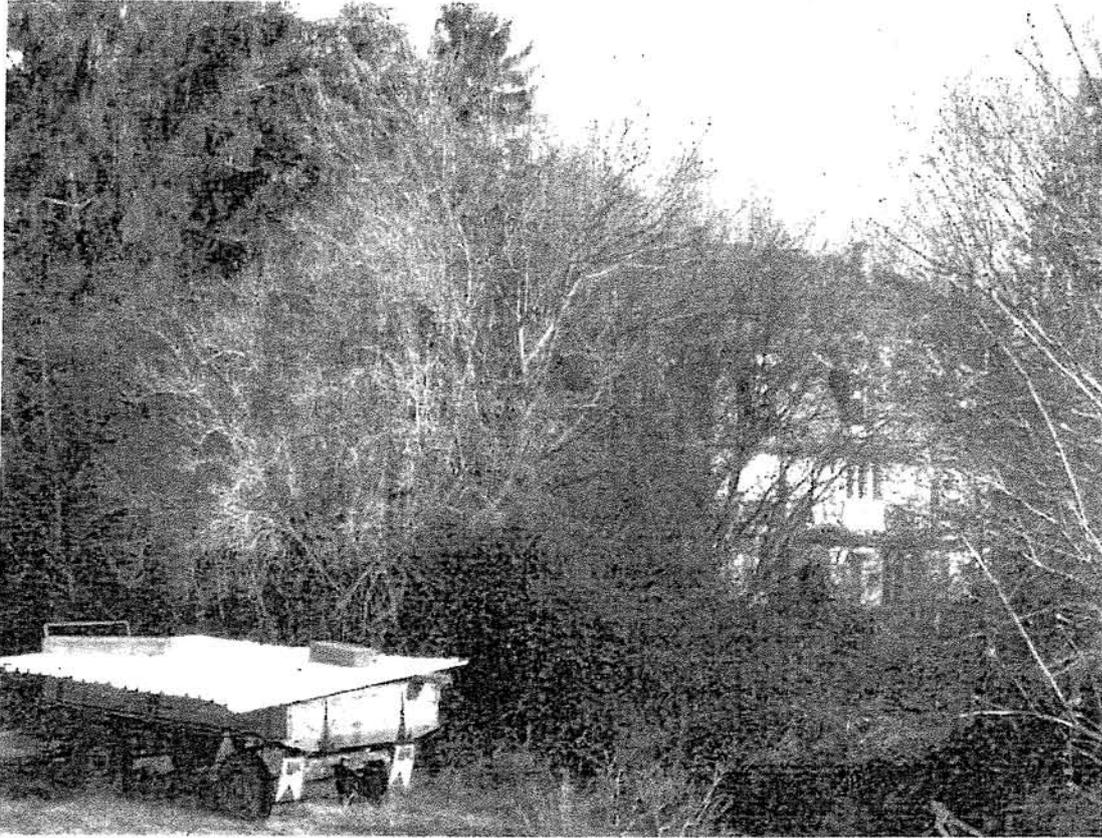


Foto 1: Idealer Lebensraum für Haselmaus, Bluthänfling und Girlitz mit ausreichender Nahrung



Foto 2: Optimale Strauchdichte für die Haselmaus mit ausreichenden Verstecken

.../

1.3 Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz (*Serinus serinus*) wird in der vorliegenden ASP sinnigerweise weder diskutiert noch aufgeführt, obwohl er in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW für den Quadranten 2 des MTB Bornheim aufgeführt wird (Listenabruf Fachinformationssysteme „Geschützte Arten in NRW“ am 01.03.2019). Der Girlitz findet im Plangebiet mit seinen Nadelbäumen, Sträuchern, Samen und Brachestrukturen einen idealen Lebensraum, da die Art auch in Parks, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen zu finden ist, die im Bebauungsplangebiet im Kontext mit der Parkanlage der Burg Bornheim und dem Gutshof optimal ausgebildet sind. Im Bebauungsplangebiet ist somit ein Brutvorkommen des Girlitz möglich. **Ein sicherer Positiv- oder Negativ-Nachweis kann nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer ganzjährigen Kartierung erfolgen.** Nach Abschluss der einjährigen Kartierung sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren (Tötung und Verletzung der Individuen, Störung der Population, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu diskutieren.

1.4 Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star (*Sturnus vulgaris*) wird in der vorliegenden ASP sinnigerweise weder diskutiert noch aufgeführt, obwohl er in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW für den Quadranten 2 des MTB Bornheim aufgeführt wird (Listenabruf Fachinformationssysteme „Geschützte Arten in NRW“ am 01.03.2019). Der Star kann mit den Baumhöhleninitialen der Walnuss (siehe Foto 3) durchaus Bruthabitate im Plangebiet vorfinden. Da im gegenüberliegenden Park der Burg Bornheim geeignete Bruthabitate (Baumhöhlen) des Stars vorhanden sind, ist auch zu prüfen, inwieweit das Bebauungsplangebiet ein substantielles Nahrungshabitat des Stars ist und die lokale Population womöglich auf das Nahrungshabitat angewiesen ist.

Ein sicherer Positiv- oder Negativ-Nachweis bzw. eine sichere Beurteilung des Nahrungshabitats kann nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer ganzjährigen Kartierung erfolgen. Nach Abschluss der einjährigen Kartierung sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren (Tötung und Verletzung der Individuen, Störung der Population, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu diskutieren.

1.5 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) wird im vorliegenden Gutachten (ASP Stufe I, RMP, Bonn) überhaupt nicht erwähnt, obwohl das Vorkommen dieser Spechtart im Biotopkataster NRW für den BK-5207-173 Park des Instituts für Rhetorik in Bornheim (unter 400 m Luftlinie zum BP-Bo 17) aufgeführt wird. Im Gegensatz zum BK-5207-174 Park der Burg Bornheim wird das Datenblatt des BK-5207-173 nicht betrachtet. Der Kleinspecht sucht seine Nahrung vor allem im Kronenbereich, sehr häufig auf dünnen, äußeren Ästen, wobei er gerne Weiden und Pappeln besucht. Im Bebauungsplangebiet gibt es einen zusammenhängenden Bestand von Weiden (siehe Foto 4). Dieser Weidenbestand könnte ein substantielles Nahrungshabitat des Kleinspechts sein.

Ein sicherer Positiv- oder Negativ-Nachweis bzw. eine sichere Beurteilung des Nahrungshabitats kann nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer ganzjährigen Kartierung erfolgen. Nach Abschluss der einjährigen Kartierung sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren (Tötung und Verletzung der Individuen, Störung der Population, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu diskutieren.



Foto 3: Baumhöhleninitiale als potentielle Lebensräume planungsrelevanter Arten im BP Bo 17



Foto 4: Dichter Weidenbestand im BP Bo 17 als potenticles Nahrungshabitat des Kleinspechts

.../

2.1 Weitere artenschutzrechtliche Probleme des BP Bo 17 in der Stadt Bornheim

2.1 Schleiereule (*Tyto alba*) und weitere Eulenvögel (Waldkauz, Waldohreule)

Die Schleiereule (*Tyto alba*) wird für den Quadranten 2 des MTB Bornheim aufgelistet. Ein Vorkommen der Schleiereule ist in den Scheunen des Gutshofes an der Burgstraße (mdl. Mitteilung Anwohner) gegenüber dem Bbauungsplangebiet sowie im Park des Instituts für Rhetorik in Bornheim (BK-5207-173), dessen Datenblatt in der vorliegenden ASP nicht diskutiert wird, vorhanden. Die Schleiereule ist in Siedlungen an brutnahe Jagdhabitats gebunden. Im Bbauungsplangebiet mit seinen Brachen und Gemüsegärten kommt eine ausreichende Zahl an Beutetieren wie (Feld-)Mäusen, Grasfröschen (Nachweise im B-Plangebiet) und anderen Arten vor. Hier kann nur eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II mit einer Eulenkartierung von Februar bis Ende Juni - wobei die wichtigen Monate März bis Anfang Mai enthalten sein müssen - klären inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG betroffen sind. Das unmittelbare Vorkommen der Schleiereule am Bbauungsplangebiet wird in der ASP Stufe I überhaupt nicht diskutiert.

Ebenso lapidar wird das Vorkommen von Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) für das Bbauungsplangebiet ausgeschlossen. Eine zentrale Bedeutung als Nahrungshabitats wird erst gar nicht diskutiert. Aufgrund der Situation im B-Plangebiet sowie dem angrenzenden BK-5207-174 „Park der Burg Bornheim“ muss dieser Darstellung widersprochen werden. Eine seriöse artenschutzrechtliche Beurteilung der Wirkpfade ist nur durch eine ASP der Stufe II gegeben, in der die gesamte Eulafauna (Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule) erfasst wird, die Kartierung muss zwingend gemäß Methodenstandard die Monate von Februar bis Ende Juni umfassen und zur entsprechenden Nachtzeit durchgeführt werden.

2.2 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Die Brutvorkommen der Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) im angrenzenden Gutshof an der Burgstraße werden in der vorliegenden ASP nicht erwähnt. Beide Arten benötigen zum Nestbau offenerdige Flächen in unterschiedlicher Ausprägung. Der offenerdige Gemüsegarten des Bbauungsplangebietes kann ein wichtiger „Lehmlieferant“ für den Nestbau der beiden Arten sein. Diese wichtige artenschutzrechtliche Habitatsfunktion kann nur im Rahmen einer ASP Stufe II geklärt werden, dessen Grundlage eine Kartierung nach Methodenstandard ist.

2.3 Fledermäuse (u.a. Mückenfledermaus)

Die ASP stellt fest, dass im Plangebiet keine bekannten Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten vorliegen, um dann weiter zu spekulieren, dass ein temporäres Vorkommen der Zwergfledermaus möglich ist. Die herausragende Bedeutung des Gehölzstreifens (Foto 4) als Leitlinie für Fledermäuse, die ganz sicher im angrenzenden BK-5207-174 Park der Burg in Bornheim vorkommen (siehe Datenblatt), wird erst gar nicht erwähnt. Auch nicht die hohe „Insektenlast“ als Ergebnis des brachgefallenen Gehölzstreifens mit seiner Artenvielfalt. Bei Kartierungen im Tiefland gelangen mir immer wieder Nachweise der seltenen Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die im Gegensatz zur Zwergfledermaus auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen nutzt. Beide Arten treten auch zusammen auf. Sinnigerweise wurde das Vorkommen der Mückenfledermaus in der vorliegenden ASP erst überhaupt nicht diskutiert.

Eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplangebietes im Hinblick auf die Fledermausfauna (Bedeutung der Gehölze als Leitlinien, des Gehölzstreifens als Nahrungshabitat) insbesondere dem möglichen Vorkommen der seltenen Mückenfledermaus, die zusammen mit der Zwergfledermaus auftritt (Eigenhinweis des ASP-Gutachters), kann nur über eine Bat-Detektor-Untersuchung nach Methodenstandard der ASP Stufe II erfolgen. Die spekulativen Aussagen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) fordern geradezu eine seriöse Prüfung der Stufe II heraus, da nur diese Gewissheit und belastbare Ergebnisse jenseits der Spekulationen über die artenschutzrechtliche Problematik der Fledermausfauna des Bebauungsplangebietes Bo 17 der Stadt Bornheim liefern kann, das eng mit dem Park der Burg Bornheim und dem angrenzenden Gutshof als Epizentrum der lokalen Fledermausfauna Bornheims vernetzt ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) aufgrund der eklatanten fachlichen und methodischen Mängeln nicht geeignet ist eine abschließende Beurteilung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten NRW des Bebauungsplangebietes Bo 17 der Stadt Bornheim abzugeben. Für das mögliche Vorkommen der überhaupt nicht in der ASP Stufe I dargestellten Arten Haselmaus, Bluthänfling, Girlitz, Star, Kleinspecht und Mückenfledermaus sind umfangreiche Untersuchungen nach Methodenstandard der ASP Stufe II notwendig, um die Betroffenheit dieser Arten im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu beurteilen. Weiterhin sind Untersuchungen der ASP Stufe II nach Methodenstandard für die gesamte Eulafauna, Mehl- und Rauchschnalbe sowie die restliche Fledermausfauna erforderlich. Ohne diese Nachkartierungen weist das Bebauungsplanverfahren Bo 17 in der Ortschaft Bornheim gravierende Mängel bei der Artenschutzprüfung auf.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*
Alte Ziegelei 22 A
D-51588 Nümbrecht-Elsenroth
Telefon 02293/909872
Telefax 02293/909874

Elsenroth, d. 04.03.2019

